Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

September

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 14. September 1878.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung des Handelsministeriums: die Schifffahrt und Flößerei an der unteren Heidelberger Neckarbrücke betreffend; die Entfernungstabellen betreffend; die Kinzigflößerei betreffend.

Verordnung.

Die Schifffahrt und Flößerei an der unteren Heidelberger Neckarbrücke betreffend.

Auf Grund des §. 148 Polizei-Straf-Gesetzbuch wird zum Schutze des durch den Neckar gelegten Telegraphenkabels verordnet, was folgt:

Auf der durch Warnungszeichen kenntlich gemachten Strecke des Neckars zunächst unterhalb der neuen Brücke zwischen Heidelberg und Neuenheim ist das Ankerschleppen und Floßsperren untersagt.

Karlsruhe, den 19. August 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Dr. Pfaff.

Bekanntmachung.

Die Entfernungstabellen betreffend.

Im Einverständniß mit den übrigen Ministerien haben wir durch das technische Bureau der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Tabellen über die Orts-

entfernungen im Großherzogthum Baden bearbeiten lassen. Diese Tabellen sind bei Berechnung von Reise- und Zugkosten, Zeugen- und Weggebühren und bei allen andern nach den Entfernungen zu leistenden Vergütungen zu Grund zu legen.

Das Werk kann von der Verlagsbuchhandlung Malsch & Vogel bezogen werden. Den Staatsstellen wird dasselbe durch die betreffenden Ministerien mitgetheilt werden.

Karlsruhe, den 23. August 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Panther.

Verordnung.

Die Kinzigflößerei betreffend.

Auf Grund des §. 148 P.Str.G.B. wird zum Schutze des durch die Kinzig gelegten Telegraphenkabels verordnet, was folgt:

Auf der durch Warnungszeichen kenntlich gemachten Strecke der Kinzig bei der Kehler Brücke ist das Ankerschleppen und Floßsperren untersagt.

Karlsruhe, den 10. September 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
J. A. d. Pr.
Muth.

Vdt. Dr. Pfaff.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 23. September 1878.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: den Vollzug der Gefängnißstrafen betreffend.

Verordnung.

Den Vollzug der Gefängnißstrafen betreffend.

Nachdem das Strafanstaltsgebäude zu Freiburg mit zwei Zellenflügeln hergestellt ist, wird mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. September d. J. Nr. 409 zur näheren Ausführung des §. 1 Ziffer 2 und 5 sowie des §. 2 der landesherrlichen Verordnung über den Vollzug der Freiheitsstrafen vom 23. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LV.) bis auf Weiteres bestimmt:

§. 1.

Die gegen erwachsene Personen männlichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen, deren Vollzug vom 1. Oktober d. J. an anzuordnen ist, sind zu vollziehen:

1. in der Strafanstalt Freiburg, welche die Bezeichnung „Landesgefängniß Freiburg" erhält,
   a. wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von einem Jahr übersteigt,
   b. wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von vier Monaten übersteigt und nicht über ein Jahr beträgt, sofern deren Vollstreckung den zu den Kreisgerichtsbezirken Constanz, Waldshut und Freiburg gehörigen Amtsgerichten obliegt;

2. im Landesgefängniß Mannheim:
   a. wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von vier Monaten übersteigt und nicht über ein Jahr beträgt, sofern deren Vollstreckung den zu den Kreisgerichts-

bezirken Offenburg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach gehörigen Amtsgerichten obliegt;

b. wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen übersteigt und nicht über vier Monate beträgt, sofern deren Vollstreckung den zu den Kreisgerichtsbezirken Mannheim und Mosbach gehörigen Amtsgerichten obliegt;

c. wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von einer Woche übersteigt und die Dauer bis sechs Wochen erreicht, sofern deren Vollstreckung dem Amtsgerichte Mannheim obliegt;

3. im Kreisgefängniß Rastatt:

a. wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen übersteigt und nicht über vier Monate beträgt, sofern deren Vollstreckung den Amtsgerichten Achern, Bühl, Kork, Oberkirch und den zum Kreisgerichtsbezirke Karlsruhe gehörigen Amtsgerichten obliegt;

b. wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von einer Woche übersteigt und die Dauer bis sechs Wochen erreicht, sofern deren Vollstreckung den Amtsgerichten Baden, Durlach, Ettlingen, Karlsruhe, Rastatt und Pforzheim obliegt.

§. 2.

Ferner sind, wie bisher,

1. die gegen erwachsene Personen männlichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen, welche die Dauer von sechs Wochen übersteigen und nicht über vier Monate betragen, zu vollziehen:

a. im Kreisgefängniß Villingen,
wenn die Vollstreckung den Amtsgerichten Constanz, Engen, Donaueschingen, Meßkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Stockach, Ueberlingen und Villingen,

b. im Kreisgefängniß Waldshut,
wenn die Vollstreckung den Amtsgerichten Bonndorf, Säckingen, St. Blasien, Waldshut, Lörrach, Schönau und Schopfheim,

c. im Kreisgefängniß Offenburg,
wenn die Vollstreckung den Amtsgerichten Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Müllheim, Neustadt, Staufen, Waldkirch, Lahr, Offenburg, Triberg und Wolfach obliegt;

2. die gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen, welche die Dauer von sechs Wochen übersteigen, im Landesgefängniß Bruchsal.

§. 3.

Dem Ministerium der Justiz bleibt vorbehalten, aus besonderen Gründen einzelne zu Gefängnißstrafe Verurtheilte in anderer Weise den bestehenden Gefängnißanstalten zum Strafvollzug zuzuweisen.

§. 4.

Mit dem 1. Oktober d. J. tritt die Verordnung vom 9. Januar 1878 — den Vollzug der Gefängnißstrafen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II.) — außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 12. September 1878.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Parisel.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg